

Beschlussvorlage



Die Vollversammlung beschließt gem. §§ 4 Satz 2 Nr. 2 IHKG i.V.m. § 4 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) der IHK-Satzung den Gebührentarif der IHK für München und Oberbayern (Anlage zur Gebührenordnung) - zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 - wie als Anlage 1) beigefügt, neu zu fassen.

Begründung



I) Allgemein

Bei Aufstellung des Gebührentarifs sind neben dem Kostendeckungs- auch das Äquivalenzprinzip und die Bedeutung der Angelegenheit zu berücksichtigen. Die Finanzierung der hoheitlichen Leistungen mit nicht kostendeckenden Gebührentarifen (bei der IHK für München und Oberbayern grundsätzlich nur bei Berufsbildungsgebühren, hier beträgt die Kostendeckung maximal 60 Prozent) erfolgt durch Mitgliedsbeiträge (Solidarfinanzierung). Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes werden die variablen und fixen Personal- und Sachkosten der unmittelbar leistungserbringenden Einheiten sowie Sekundärkosten von unterstützenden Diensten und Einheiten (z. B. Personal, Finanzen, IT etc.) einbezogen. Bei der Bedeutung der Angelegenheit können Vor- und Nachteile rechtlicher, tatsächlicher, vermögenswirksamer oder sonstiger Art für den Kostenschuldner oder Dritte berücksichtigt werden. Regelmäßige Überprüfungen der Gebührensätze und sich daraus ergebender Anpassungsbedarf (Einzel- oder Pauschalanpassungen) finden im Einvernehmen mit der Rechtsaufsicht jährlich statt. Der Gebührentarif der IHK soll vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Rechtsaufsicht wie folgt angepasst werden.

II) Im Einzelnen

Die einzelnen Anpassungen (mit Informationen zu bisheriger Gebühr 2019, geplanter Erhöhung 2020, Kostendeckungsgraden, etc.) sind der als Anlage 2) beigefügten Übersicht zu entnehmen. Die Anpassungen unterteilen sich wie folgt in zwei Gruppen:

1. Einzelanpassungen:

Die folgenden 7 der insgesamt 155 Gebührentatbestände werden individuell auf Basis durchgeführter Kostenkalkulationen angepasst bzw. neu eingeführt.

A) Sachkundeprüfung „Geprüfter Fachmann/geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“
(Ziffer der Anlage beifügen):

- Sachkundeprüfung Vollprüfung (Gebührentatbestand Nr. 3.1 a))
- Teilprüfungsgebühr nur schriftlich (Gebührentatbestand Nr. 3.1 b))
- Teilprüfungsgebühr praktisch / Wiederholungsprüfung (Gebührentatbestand Nr. 3.1 c))

Der Gebührentatbestand „Teilprüfungsgebühr nur schriftlich“ (Nr. 3.1 b) soll neu eingeführt werden, da § 4 Absatz 5 VersVermV n. F. nunmehr vorsieht, dass der praktische Teil der Prüfung entfällt, wenn der Prüfungsteilnehmer bereits eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater oder Immobiliendarlehensvermittler oder einen entsprechenden Sachkundenachweis für eines der drei genannten Gewerbe besitzt. In diesem Zusammenhang wurden alle drei Gebührentatbestände anhand aktueller Kosten neu kalkuliert und führen zu entsprechenden Anpassungen der Gebührensätze (die prozentualen Veränderungen bezogen auf die Rahmengebühren liegen zwischen -12 Prozent und +17 Prozent). Zudem ist eine Umstellung von Rahmengebühren auf Festgebühren beabsichtigt.

B) Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen, sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen:

- Ein Original mit beliebig vielen Kopien (digital) (Gebührentatbestand Nr. 10.a.cc))

Dieser Gebührentatbestand soll neu eingeführt werden, da Originale sowie Kopien von Ursprungszeugnissen, Handelsrechnungen, sonstigen Bescheinigungen und Beglaubigungen nun auch digital erzeugt/abgerufen werden können, ohne dadurch zusätzliche Selbstkosten bei der IHK München für die digitalen Kopien zu verursachen. Der Gebührensatz für die analogen und digitalen Originale liegt jeweils bei 8 Euro (tatsächliche Selbstkosten analoge Originale bei 8,31 Euro), da die Selbstkosten überwiegend aus Personalaufwendungen und indirekten Aufwendungen bestehen und der Wegfall der Materialaufwendungen (Papier) bei digitalen Originalen nicht zu einer Reduzierung der Selbstkosten unter 8 Euro führt.

C) Sachkundebescheinigungen nach ChemKlimaschutzV:

- Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einer IHK- oder HwK-Abschluss- oder WB-Prüfung (Gebührentatbestand Nr. 13 a))
- Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund mehrerer Teilprüfungen (Gebührentatbestand Nr. 13 b))
- Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse (Gebührentatbestand Nr. 13 c))

Die Gebührentatbestände wurden nach zweimaliger pauschaler Anpassung 2018 und 2020 neu individuell kalkuliert und führen aufgrund der tatsächlichen Selbstkosten zu Gebührenerhöhungen von ca. 20 bis 25 Prozent.

D) Widerspruchsbescheid:

Zudem ist beabsichtigt, den Gebührentatbestand „Widerspruchsbescheid“, der bereits vereinzelt in den jeweiligen Gebührensектoren (Sachverständigenwesen, Sachkundeprüfungen) existiert, zu einem Gebührentatbestand zusammenführen und mit der erstmaligen Einführung von Widerspruchsbescheiden für Fortbildungsprüfungen, Unterrichtungen, Sachkundeprüfungen/-bescheinigungen zu erweitern. Steigende Fallzahlen mit entsprechen Selbstkosten für die IHK machen eine verursachungsgerechte Bepreisung und individuelle Gebührenerhebung bei ablehnenden Widersprüchen erforderlich. Die Höhe der Widerspruchsgebühr bemisst sich nach den Regelungen des Kostengesetzes und beträgt grundsätzlich das Eineinhalbfache einer vollen Amtshandlungsgebühr.

2. Pauschalanpassungen:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können Gebührenerhöhungen, welche die Tarifsteigerungen der Löhne und Gehälter für Gesamtdeutschland gemäß WSI-Tarif der Hans-Böckler-Stiftung nicht überschreiten, von der Rechtsaufsicht in zwei aufeinander folgenden Jahren genehmigt werden ohne Vorlage individueller Gebührekalkulationen. Die Erhöhung im dritten Jahr verlangt jedoch die Vorlage einer individuellen Kalkulation. Für pauschal angepasste Gebührentatbestände werden der Rechtsaufsicht deshalb spätestens in 2022 detaillierte Kostenkalkulationen vorgelegt, die ggf. zu Einzelanpassungen führen können.

Für 2020 werden keine Gebührentatbestände pauschal angepasst, da:

- mit nur geringfügigen absoluten Erhöhungen (tlw. im Cent-Bereich) einherginge,
- für 2021 umfangreiche Neustrukturierungen inkl. Einzelkalkulationen der Gebührentatbestände für Erlaubnis- und Registrierungsverfahren (nach GewO) geplant sind.

Etwa 95 Prozent aller Gebührentatbestände bleiben 2020 unverändert, da entsprechende Einzelanpassungen bereits in den Jahren 2018 und/oder 2019 erfolgten und Kostenunterdeckungen teilweise nur im Cent-Bereich liegen bzw. Neukalkulationen im nächsten Jahr mit möglichen Anpassungen in 2021 geplant sind (z. B. Gebührentatbestände „Erlaubnisverfahren Gewerberecht § 34 c, d, f, h, i GewO“).

Die beabsichtigten Gebührenanpassungen in 2020 werden in Summe zu Gebührenerlösen auf dem Niveau von 2019 führen (14.760 T€). Den geplanten Mehrerlösen 2020 (+150 T€) aus den beabsichtigten Erhöhungen aufgrund der Einzelanpassungen sowie der vollumfänglichen Wirkung der in 2019 vollzogenen Erhöhung der Berufsbildungsgebühren im nächsten Jahr, stehen Mindererlöse in gleicher Höhe (-150 T€) aufgrund rückläufig erwarteter Antragstellerzahlen von Ursprungszeugnissen sowie bei Registrierungs- und Erlaubnisverfahren gegenüber.

Anlagen:

- 1) Gebührentarif (Anlage zur Gebührenordnung)
- 2) Übersicht der Anpassungen im Gebührentarif
- 3) Neukalkulationen Gebührentatbestände: Nr. 3.1 und Nr. 13